



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/191/2018

Federführung: Deznat II	Datum: 24.10.2018
Bearbeiter: Michael Hauschke	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	15.11.2018
Kreisausschuss	29.11.2018
Kreistag	06.12.2018

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

Abfallwirtschaftsbetrieb
70 Ha

Westerstede, den 23.10.2018

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Die für das Wirtschaftsjahr 2019 durchgeführte und in der Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung führt zu dem Ergebnis, dass eine Erhöhung der Gebühren für die Restmüllentsorgung sowohl bei den Privathaushalten als auch bei den Gewerbebetrieben notwendig ist.

Gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2018 ist der Gebührenbedarf trotz der aus dem Wirtschaftsjahr 2016 stammenden Gebührenaussgleichsrückstellung i. H. v. 418.400,00 € um 547.000 € auf 8.206.200 € gestiegen. Der deutlich höhere Gebührenbedarf gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2018 ist dabei auf zwei wesentliche Gründe zurückzuführen.

Neben höheren Abfallbehandlungskosten bei der Verwertung von Altholz sowie Ast- und Strauchwerk und höheren Abfallbehandlungskosten bei der Restabfallbehandlung aufgrund gestiegener Mengen, haben auch globale Markteinflüsse Auswirkungen auf die Gebührenbedarfsberechnung. Zum einen ist durch von China eingeführte Qualitätskriterien beim Export von Altpapier ein Absatzmarkt weggefallen. Damit einhergehend ist auch ein dramatischer Preisverfall bei den Altpapiervermarktungserlösen verbunden. Die bislang gewohnt hohen Erlöse stehen somit nicht mehr zur Verfügung, um den Gebührenbedarf entsprechend zu senken. Gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2018 fehlen dem Abfallwirtschaftsbetrieb in diesem Sektor rd. 186.400,- €.

Zum anderen tragen deutlich höhere Stromkosten in Höhe von 136.400,- € gegenüber dem Vorjahr zu einem erhöhten Gebührenbedarf bei. Diese sind zum einen aufgrund höherer Strombezugskosten aufgrund eines durchgeführten Vergabeverfahrens zu erwarten und zum anderen führt der Einsatz der neuen Abfallbehandlungsanlage zu einem erhöhten Stromverbrauch und damit einhergehenden höheren Aufwendungen.

Der erhöhte Gebührenbedarf ist ausschließlich dem Restmüllbereich zuzuordnen, so dass dieser Mehrbedarf durch die Restmüllgebühr aufzufangen ist.

Restmüllgebühr:

Im Ergebnis müssen aus den dargestellten Gründen die Gebühren für die Restmüllentsorgung bei den Privathaushalten durchgängig für alle Behältergrößen um 10,84 % erhöht werden.

Für den ammerländer Normalhaushalt mit einer üblichen Veranlagung mit 60l-Abfallgefäßen und einem 14-tägigen Abfuhrhythmus führt die beabsichtigte Erhöhung der Jahresgebühr zu Mehrkosten von 5,28 € (0,44 €/Monat).

Gewerbemüllgebühr:

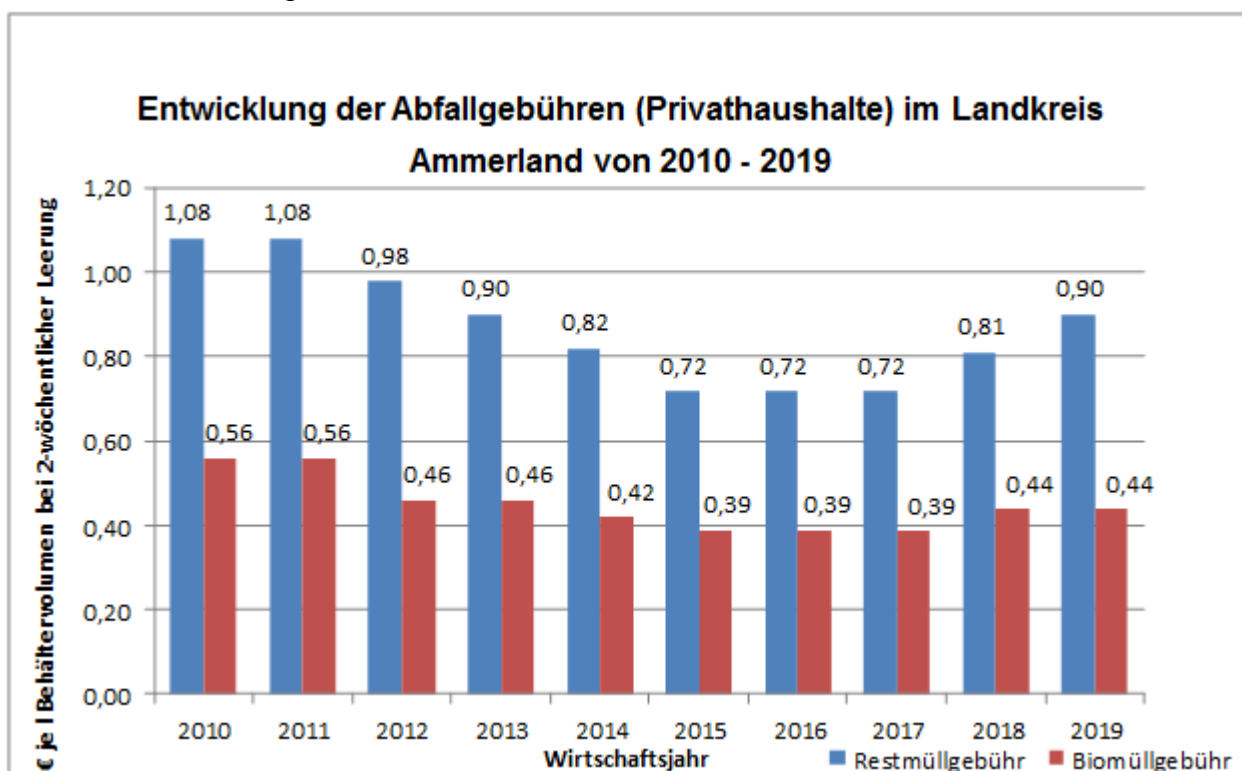
Mit der seit dem 01.08.2017 in Kraft getretenen Gewerbeabfallverordnung werden den Gewerbebetrieben deutlich höhere Getrennthaltungspflichten auferlegt. Die zurzeit sehr günstige Entsorgungsgebühr des Abfallwirtschaftsbetriebes führt dazu, dass ein Großteil von nach der Gewerbeabfallverordnung zu verwertenden Abfällen dem Recycling entzogen und zusammen mit Beseitigungsabfällen aus den Privathaushalten entsorgt werden. Insoweit soll der stärkere Gebührenanstieg bei den Gewerbebetrieben eine Steuerungswirkung entfalten, die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung einzuhalten.

Die Erhöhung der Jahresgebühr für die Nutzung von 1,1 cbm Container beträgt 12,04 %

- + 156,00 € für Gewerbebetriebe bei wöchentlicher Abfuhr,
- + 78,00 € für Gewerbebetriebe bei 2-wöchentlicher Abfuhr und
- + 52,00 € für Gewerbebetriebe bei 3-wöchentlicher Abfuhr.

Auch mit der vorgesehen Erhöhung im Wirtschaftsjahr 2019 sind die Abfallgebühren im Landkreis Ammerland vor dem Hintergrund des sehr niedrigen Gebührenniveaus und dem damit verbundenen Leistungsumfang zu sehen.

In dem nachstehenden Diagramm ist die Entwicklung der Abfallgebühren für die Privathaushalte seit dem Wirtschaftsjahr 2010 veranschaulicht. Dabei wird deutlich, dass sich die Gebühr im Restmüllbereich in 10 Jahren um 16,67 % und im Biomüllbereich um 21,43 % reduziert hat. Im vergleichbaren Zeitraum lag die Inflationsrate bei insgesamt 10,8 %.



Auch nach dieser Erhöhung darf davon ausgegangen werden, dass der Landkreis Ammerland niedersachsenweit einer der günstigsten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bleiben wird.

In der Anlage ist neben der Gebührenbedarfsrechnung (einschl. Gebührenvorschlag) auch eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung der Gebührensatzung beigefügt.

Es wird vorgeschlagen, die dargestellten Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung zu beschließen.